

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen – Preislicher Teil
(NBS-PT)**

**der
SCHIENENFAHRZEUGBAU GROSSBEEREN GmbH**

gültig ab 01.11.2014

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
2 Entgelte	4
2.1 Vermittlung der Ortskenntnis	4
2.2 Lotsendienst	4
2.3 Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten.....	4
2.4 Nutzung von Gleisanlagen im Außenbereich.....	4
2.5 Nutzung von Elektranen.....	4
2.6 Nutzung der Waschhalle (30 Gleismeter).....	4
2.7 Nutzung der Instandhaltungshalle	4

1 Allgemeines

Mit der Entgeltliste für Serviceeinrichtungen veröffentlicht der SCHIENENFAHRZEUGBAU GROSSBEEREN GmbH (SFG) die leistungsbezogenen Entgelte für die Benutzung der Serviceeinrichtungen. Die Entgeltgrundsätze sind in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) der SFG bekannt gegeben. Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der ges. MwSt..

Preislicher Teil

2 Entgelte

2.1 Vermittlung der Ortskenntnis

Der Stundensatz für die Vermittlung der Ortskenntnis während der regelmäßigen Betriebszeit beträgt 65 €. Es wird jede angefangene Arbeitsstunde berechnet. Die Mindestbestellzeit beträgt 2 Arbeitsstunden.

Die Leistung enthält die Übergabe der notwendigen betrieblichen Unterlagen aus dem Regelwerk der UG SPITZKE.

2.2 Lotsendienst

Der Stundensatz für die Gestellung eines Lotsens mit Ortskenntnis während der regelmäßigen Betriebszeit beträgt 50,40 €. Die Mindestbestellzeit beträgt 2 Arbeitsstunden.

2.3 Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten

Die regelmäßige Betriebszeit ist

montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

freitags von 7.00 Uhr bis 13.45 Uhr

Geleistete Arbeitsstunden (Pkt. 1.1 und 1.2) außerhalb der genannten Zeit werden wochentags mit 25% beaufschlagt, sonntags mit 50%).

2.4 Nutzung von Gleisanlagen im Außenbereich

Die Gleise innerhalb der Serviceeinrichtung dienen ausschließlich der Abstellung vor und nach Werkstattaufenthalten. Sollten Gleise nicht hierzu benötigt werden, kann auch anderen Nutzungen kurzfristig zugestimmt werden.

Fahrzeug(e) bis 50 m Länge 50,00 € je angefangenen Kalendertag

je weitere angefangene 5 m 05,00 € je angefangenen Kalendertag

2.5 Nutzung von Elektranen

Die Elektranen in der Service-Einrichtung sind nicht mit einzelnen Zählern ausgerüstet.

Die Abrechnung erfolgt pauschal.

bei kurzzeitiger Nutzung: 15,00 €/Stunde und Fahrzeug.

Die notwendigen Verbindungskabel sind vom Nutzer zu stellen.

2.6 Nutzung der Waschhalle (30 Gleismeter)

Entgelte auf Anfrage

2.7 Nutzung der Instandhaltungshalle

Entgelte auf Anfrage